



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Grenzausgleich und EG-Agrarmarkt

Ein Beitrag zur Kontroverse um die Wirkung des Grenzausgleichs

Dipl.-Ing. agr. H. - J. B l o c k , Göttingen*)

Einleitung

Nachdem der Grenzausgleich seit Mai 1971 zu einem festen Bestandteil des gemeinsamen Agrarmarktes geworden ist, ist eine Reihe von - z.T. sehr kontroversen - Diskussionsbeiträgen über seine Wirkungen veröffentlicht worden¹). Zumeist handelt es sich dabei um Abhandlungen wirtschaftstheoretischen Charakters, in denen die Wirkungen des Grenzausgleichs (GAG) aus einer Reihe von Annahmen bezüglich Erzeugerpreis- und Betriebsmittelpreisentwicklung, allgemeinen Inflationsraten sowie Änderung der Währungsparität deduziert werden. Dabei steht die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit den einkommenspolitischen oder integrationspolitischen Zielen der EG-Agrarpolitik im Vordergrund. Ziel dieses Beitrages ist es hingegen, aufzuzeigen, wie sich eine Aufwertung der nationalen Währung und ein GAG auf die Einkommen der Landwirte in diesem Lande auswirken (Einfluß auf einkommenspolitische Zielsetzung der nationalen Agrarpolitik) und wie weit die Wettbewerbsstellung dieser Landwirtschaft gegenüber den Landwirtschaften der Partnerländer von diesen Maßnahmen berührt wird (handelspolitische bzw. integrationspolitische Zielsetzung der EG-Agrarpolitik).

Gemäß dieser Aufgabenteilung ist der Aufsatz wie folgt aufgebaut:

- Im ersten Abschnitt wird das Instrument des GAG kurz beschrieben.
- Danach erfolgt eine knappe Darstellung der (nationalen und gemeinsamen) agrarpolitischen Ziele, die durch Paritätsänderung und GAG berührt werden.
- Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen des GAG diskutiert. Dazu wird ein theoretisches Modell aufgestellt, das Aussagen erlaubt über die Beeinflussung

- a) der landwirtschaftlichen Einkommen,
- b) der innergemeinschaftlichen Wettbewerbsposition der Landwirtschaft durch Paritätsänderungen und GAG.

- Im anschließenden Kapitel werden die im o.g. Modell benutzten Annahmen bezüglich Inflationsratendifferenz und Paritätsänderung sowie Änderung der „landwirtschaftlichen terms of trade“ (landw. terms)²) empirisch am Beispiel BRD und Frankreich für die Zeit ab 1969 überprüft. Daraufhin erfolgt eine Beurteilung des o.g. Modells.
- Im fünften Kapitel wird dann ein Versuch unternommen, die Veränderung der landwirtschaftlichen terms und der Einkommen der deutschen Landwirtschaft für den Fall der Aufgabe des GAG abzuschätzen.
- Im letzten Kapitel werden die Schlußfolgerungen bezüglich der Beurteilung des GAG gezogen. Daran schließen sich einige Gedanken über die zukünftige Entwicklung der EG-Agrarpolitik.

Zum Instrument des GAG

In der EG sind alle durch Marktordnungen geregelten Preise (Richtpreise, Schwellenpreise, Interventionspreise etc. - im folgenden „MO-Preise“ genannt) in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt³). Nach den Regeln des gemeinsamen Agrarmarktes bleibt der Wert der Rechnungseinheit von einseitigen nationalen Paritätsänderungen unberührt, d.h. eine Änderung der Währungsparität eines Mitgliedslandes bewirkt eine automatische Anpassung der MO-Preise (ausgedrückt in der nationalen Währung). Wertet ein Land seine Währung um x % auf, so sinken die MO-Preise um einen geringfügig kleineren Prozentsatz, da der Gegenwert der Rechnungseinheit in nationaler Währung sich um weniger als x % verringert⁴). Im Falle einer Abwertung gilt die gegenteilige Folgerung: Die MO-Preise, ausgedrückt in nationaler Währung, steigen um einen Prozentsatz, der geringfügig über dem Abwertungssatz liegt.

Um die Landwirte vor plötzlichen Einkommensverlusten zu schützen (im Aufwertungsfall) bzw. die Verbraucher vor abrupten Preissteigerungen zu bewahren (im Abwertungsfall), wurde ein System von Grenzausgleichsab-

*) Arbeit aus dem Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen. Diese Arbeit wurde angeregt und gefördert durch die Herren G. S c h m i t t und S. T a n g e r m a n n. Für die konstruktive Kritik sei ihnen und den anderen an der Diskussion beteiligten Mitgliedern des Instituts hiermit herzlichst gedankt. - Dieser Aufsatz lehnt sich z.T. im Gedankengang an eine Studie an, die von Herrn T a n g e r m a n n vorgelegt wurde. S. T a n g e r m a n n, Gemeinsame Agrarpolitik und nationale Wirtschaftspolitik in der EWG. Theoretische Analyse der Funktionsbedingungen gemeinsamer Marktordnungen bei Wechselkursänderungen und empirische Untersuchung der Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Vervielfältigtes Manuskript, Göttingen 1974. - Diese Studie wird demnächst veröffentlicht in der Reihe „Schriften zur angewandten Wirtschaftsforschung“.

1) Siehe dazu: H. R o d e m e r, Wechselkursänderungen und EWG-Agrarmarkt. Die Kontroverse um den Grenzausgleich, Kieler Diskussionsbeiträge, Nr. 33, Kiel 1974. - W. v. U r f f, Zur Funktion des Grenzausgleichs bei Wechselkursänderungen im System der EWG-Agrarmarktordnungen. „Agrarwirtschaft“, 23. Jg. (1974), H. 5, S. 161 f, sowie die dort aufgeführte Literatur.

2) Unter landwirtschaftlichen terms (of trade) wird hier der Quotient aus Erzeugerpreisen und Betriebsmittelpreisen der Landwirtschaft verstanden (Austauschverhältnis der Landwirtschaft).

3) Der Wert der Rechnungseinheit entspricht einer bestimmten Menge Feingold, die zum Zeitpunkt der Festlegung dem Feingoldgehalt des US-Dollar entsprach. Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 129/1962. (Verordnungen veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel).

4) Vgl. dazu: W. v. U r f f, a.a.O., S. 161.

gaben geschaffen⁵). Dieses GAG-System ist folgendermaßen gekennzeichnet⁶):

- 1) Die GAG-Beträge berechnen sich aus der Differenz (in %) von Leitkurs (der im Block floatenden Währung) und dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs⁷), multipliziert mit dem Interventionspreis des Produktes⁸).
- 2) Der GAG wird nur für MO-Produkte (bzw. für Produkte, deren Preis sich nach den Preisen von MO-Produkten richtet) gewährt. Bei Verarbeitungsprodukten wird die Inzidenz des auf dem Rohprodukt liegenden GAG ausgeglichen.
- 3) Der GAG wird in Aufwertungsländern auf Importe erhoben und auf Exporte erstattet. Die umgekehrte Regelung erfolgt für den Warenverkehr von Abwertungs-ländern.

Der GAG kompensiert damit für die wichtigsten Agrarprodukte den Effekt von Paritätsänderungen auf die Erzeugerpreise.

Von Paritätsänderungen und GAG tangierte agrarpolitische Ziele

Insbesondere zwei in der Wirtschafts- und Agrarpolitik entwickelter Volkswirtschaften verfolgte Zielkomplexe werden durch Paritätsänderungen und GAG tangiert:

1. Erzielung eines hohen Wirtschaftswachstums durch optimale Allokation der Ressourcen. Aufgrund unzureichender Faktormobilität ist die jährliche Abwanderungsrate aus dem unterdurchschnittlich produktiven Agrarsektor begrenzt.
2. Gewährung eines „paritätischen“ Einkommens für die in der Landwirtschaft Beschäftigten. Insbesondere die Preispolitik hat die Aufgabe, den Landwirten zu ermöglichen, ein mit den übrigen Sektoren vergleichbares Einkommen zu erwirtschaften.

Unter den Bedingungen eines anhaltenden Ungleichgewichtes im Faktoreinsatz der Landwirtschaft stehen diese beiden Ziele im Konflikt miteinander. Die Preispolitik muß daher einen Kompromiß zwischen dem Allokations- und dem Einkommensziel suchen. In der Tolerierung einer gewissen durchschnittlichen Einkommensdisparität zwischen Landwirtschaft und übrigen Bereichen und in der Beachtung gewisser Obergrenzen des Strukturwandels durch die nationale Agrarpolitik wird dieser Kompromiß deutlich.

5) Der GAG wurde zuerst nach der DM-Aufwertung am 24. Oktober 1969 als zeitlich begrenzte Maßnahme bis zur Senkung der MO-Preise in DM am 1.1.1970 eingeführt. Das Floaten der holländischen und deutschen Währungen macht ab 12.5.1971 die erneute Einführung eines Grenzausgleichssystems erforderlich. Durch die währungspolitische Entwicklung bedingt, ist der GAG seitdem zu einem festen Bestandteil der gemeinsamen Agrarpolitik geworden.

6) Die Durchführungsbestimmungen des GAG wurden mehrfach geändert. Die folgende Darstellung stützt sich auf die letzte wichtige Änderung nach Bildung des Blockes gemeinsam floatender Währungen vom 30.4.1973. Vgl. dazu Verordnung (EWG) Nr. 1112/1973 und 1463/1973.

7) Bei den außerhalb des Blockes floatenden Währungen, die auch keinen Leitkurs festgesetzt haben, wird die Differenz von Agrarumrechnungskurs und einem repräsentativen Kassakurs zur Berechnung des GAG verwendet. Der Agrarumrechnungskurs entspricht der amtlichen (dem IWF gemeldeten) Parität, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten.

8) Differenzen zwischen Interventionspreisen und tatsächlichen Marktpreisen werden bei der Berechnung des GAG nicht berücksichtigt.

Zu diesen beiden nationalen agrarpolitischen Zielen tritt in der Europäischen Gemeinschaft die Forderung nach einer optimalen interregionalen Allokation der Ressourcen eines Sektors. Als Voraussetzung hierfür wurde der gemeinsame Agrarmarkt mit einheitlichen Preisen geschaffen. Für den landwirtschaftlichen Sektor der BRD läuft das interregionale Allokationsziel mit den intersektoralen konform und steht daher ebenfalls in Konflikt mit dem Einkommensziel.

Wird das Ziel einer optimalen interregionalen Allokation der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen verfolgt, so wird das Ziel der Gewährung eines paritätischen Einkommens verletzt (Parität im Vergleich mit Einkommen in anderen Sektoren Beschäftigter der gleichen Region).

Wie noch zu zeigen ist, bewirkt eine Aufwertung im System der EG-Agrarpolitik eine reale Senkung der Einkommen der Landwirtschaft des aufwertenden Landes. Das bedeutet für den politischen Kompromiß von Einkommens- und Allokationsziel eine Verletzung des Einkommenszieles. Die weitgehende Kompensation dieses Einkommensverlustes durch Einführung eines GAG läßt sich so als Wiederherstellung des vor der Aufwertung politisch akzeptierten Kompromisses bezeichnen. Der GAG würde nur dann zu einer Überkompensation und damit zu einer Verschiebung des agrarpolitischen Kompromisses zum Einkommensziel führen, wenn die Aufwertung in den anderen Sektoren zu einem vergleichbaren Einkommensrückgang führen würde. Unterschiedliche Außenhandelsabhängigkeit und insbesondere ein stärkerer Einfluß auf die Produktpreise aufgrund unterschiedlicher Marktstellung haben bislang nicht zu vergleichbaren Einkommensverlusten der übrigen Sektoren als Folge einer Aufwertung geführt. Damit verletzt der GAG das intrasektorale Allokationsziel der Agrar- und Wirtschaftspolitik nicht, sondern er stellt nur den politisch bestimmten Kompromiß zwischen Allokationsziel und Einkommensziel wieder her.

Die Zielsetzung einer optimalen interregionalen Arbeitsteilung innerhalb der EG wird durch eine Paritätsänderung nicht verletzt, sondern gefördert. Entwickeln sich die Volkswirtschaften einer Gemeinschaft unterschiedlich (Produktivitätsentwicklung, Inflationsraten), so sind Paritätsänderungen eine notwendige Voraussetzung, um die optimale Faktorallokation zwischen den Ländern zu erreichen. Der GAG hebt die Wirkungen einer Paritätsänderung weitgehend auf und verletzt somit das interregionale Allokationsziel.

Der Konflikt des Allokationszieles mit dem Einkommensziel wird besonders deutlich: Das Einkommensziel verlangt nach dem GAG, während das interregionale Allokationsziel eben durch diesen GAG verletzt wird. Die Entscheidung nach Einführung und nach Höhe des GAG setzt daher eine werturteilsabhängige Wichtung der beiden Ziele voraus. So gesehen ist der Streit um den GAG lediglich eine Neuauflage der Grundsatzdiskussion um die Berechtigung von Interventionen auf den Agrarmärkten.

Die Auswirkung des GAG

Wie bereits dargestellt, stehen im Mittelpunkt der Kontroverse um den GAG die Auswirkungen auf die Einkommenslage und die innergemeinschaftliche Wettbewerbsstellung der deutschen Landwirtschaft. Nachfolgend sollen einfache theoretische Überlegungen hierzu vorgenommen werden.

BUCK: GRENZAUSGLEICH
 Einkommensziel
 Die Bewertung der
 schaft durch eine Aufwert
 notwendig, wie die Aufwert
 wertung erwieselt
 Aufwertung eine An
 ist ein Vergleich der real
 wertung mit dem Real
 passungsinflation auswo
 ner theoretisches Anzei
 Inflation veränderte Ein
 schiedlicher Sparquoten
 gegen die marginalen N
 ten bewirken, daß die An
 passungsinflation auswo
 tung, insbesondere wenn
 pensionszahlungen zu
 sichtigt werden. Infolge
 die normalen Erzeuger
 Anpassungsinflation un
 re, daß die vorgenomm
 durch in einer perzentua
 dazu dient, eine anome
 flation abzuwehren.
 Liebt man eine diese
 die Schlüsselrolle zu
 Höhe der Anpassungs
 Inflationsraten in den F
 gewesen haben. In die
 empirisch nachgeprüf
 Keine eindeutige An
 die Frage nach der Höhe
 in einer Anpassung
 daß die Agrarpolitik bei
 schen Einkommens- und
 leistung einer bestimm
 in der Inflation zu w
 gen vorgenommen wer
 zu gefährden. So gesch
 1973, nach der zum Ein
 zation vor und nach ein
 den darf nicht zwangsl
 trages wird ein Vergleich
 einer Aufwertung durch
 maß der Verletzung
 deutlich zu machen.
 innergemeinschaft
 stellung der de
 In der Diskussion
 Aufwertungen und GAG
 beschriebenen Zwei
 9) U. Koester: Die
 gleichgewicht und wirt
 rale Einkommensziel
 H. 10.
 10) Es sei nochmals dar
 liche Einkommensziel
 der Wirtschaft und Agr
 sche Allokations- und
 Daraus soll nicht un
 oder per se zu sein.
 11) Vgl. dazu T. H
 Der Einfluß von wirt
 ngepolitik auf die Land

Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft

Die Beurteilung der Einkommensverluste der Landwirtschaft durch eine Aufwertung macht Überlegungen darüber notwendig, wie sich die Agrareinkommen ohne diese Aufwertung entwickelt hätten. Wird angenommen, daß ohne Aufwertung eine Anpassungsinflation erfolgen würde, so ist ein Vergleich der realen Agrareinkommen nach der Aufwertung mit dem Realeinkommen des Sektors in einer Anpassungsinflation notwendig. K o e s t e r⁹⁾ kommt in einer theoretischen Analyse zu dem Schluß, daß die in der Inflation veränderte Einkommensverteilung, die unterschiedlichen Sparquoten der Bevölkerung und die Abhängigkeit der marginalen Konsumneigung nach Agrarprodukten bewirken, daß die realen Agrareinkommen in der Anpassungsinflation stärker sinken als im Falle der Aufwertung, insbesondere wenn die kurzfristig gezahlten Kompensationszahlungen nach einer Aufwertung mit berücksichtigt werden. In diesem Modell wird angenommen, daß die nominalen Erzeugerpreise der Landwirtschaft in der Anpassungsinflation unverändert bleiben und insbesondere, daß die vorgenommene Aufwertung ihre Ursachen lediglich in einer permanent aktiven Leistungsbilanz hat und dazu dient, eine ansonsten unvermeidliche Anpassungsinflation abzuwehren.

Läßt man eine dieser Annahmen fallen, so gilt natürlich die Schlußfolgerung nicht mehr. Einen Hinweis auf die Höhe der Anpassungsinflation kann die Entwicklung der Inflationsraten in den Partnerländern geben, die nicht aufgewertet haben. Im nächsten Abschnitt soll dieser Frage empirisch nachgegangen werden.

Keine eindeutige Antwort kann es hingegen geben auf die Frage nach der Höhe potentieller Agrarpreiserhöhungen in einer Anpassungsinflation. Geht man davon aus, daß die Agrarpolitik bestrebt ist, den Kompromiß zwischen Einkommens- und Allokationsziel in Form der Tolerierung einer bestimmten Einkommensdisparität auch in der Inflation zu wahren, so müssen Agrarpreiserhöhungen vorgenommen werden, um das Einkommensziel nicht zu gefährden. So gesehen ist die Argumentation von K o e s t e r, nach der zum Einkommensvergleich nicht die Situation vor und nach einer Aufwertung herangezogen werden darf, nicht zwingend. Im vorletzten Kapitel dieses Beitrages wird ein Vergleich der Einkommen vor und nach einer Aufwertung durchgeführt, insbesondere um das Ausmaß der Verletzung des Zieles „paritätisches Einkommen“ deutlich zu machen¹⁰⁾.

Innergemeinschaftliche Wettbewerbsstellung der deutschen Landwirtschaft

In der Diskussion hierüber werden die Wirkungen von Aufwertungen und GAG i.d.R. anhand des nachfolgend beschriebenen Zwei-Länder-Modells abgeleitet¹¹⁾:

9) U. K o e s t e r, Die Bedeutung von Zahlungsbilanzgleichgewichten und Wechselkursänderungen für die intersektorale Einkommensentwicklung. „Agrarwirtschaft“ Jg. 18 (1969), H. 10.

10) Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die durchschnittliche Einkommensdisparität der Zeit vor der Aufwertung als von der Wirtschafts- und Agrarpolitik tolerierter Kompromiß zwischen Allokations- und Einkommensparitätsziel angesehen wird. Damit soll nicht ausgedrückt werden, daß diese Parität optimal oder gar gerecht ist.

11) Vgl. dazu T. H e i d h u e s und S. T a n g e r m a n n, Der Einfluß von wirtschaftlichem Wachstum, Inflation und Währungspolitik auf die Landwirtschaft unter EWG-Bedingungen.

1. Das Preisniveau im aufwertenden Land bleibt stabil (bzw. steigt weniger), während die Preise in dem zweiten Land stark steigen.
2. Paritätsänderungen erfolgen nur in der Höhe des Unterschieds in den Inflationsraten der beiden Länder.
3. Die Erzeugerpreise der Landwirtschaft bleiben im inflationierenden Land nominal konstant und werden im Aufwertungsland um den Aufwertungssatz gesenkt. Die Vorleistungspreise verlaufen in beiden Ländern parallel zur Entwicklung des gesamten Preisniveaus.
4. Das Verhältnis von MO-Produkten zu Nicht-MO-Produkten (NMO-Prod.) in der Produktion ist in beiden Ländern gleich.
5. Die Struktur der Vorleistungen und ihr Anteil an der Bruttoproduktion ist in beiden Ländern gleich. Bei unterschiedlicher Zusammensetzung der Vorleistungen entwickeln sich die Vorleistungspreise parallel.

Erfolgt unter diesen Annahmen eine Aufwertung, so verändern sich die landwirtschaftlichen terms real in beiden Ländern im gleichen Ausmaß. Vom unterschiedlichen zeitlichen Verlauf der Preisänderungen bei Anpassungsinflation (kontinuierlich) und Aufwertung (abrupt) soll hierbei abgesehen werden. Erhebt das aufwertende Land jetzt einen GAG und verhindert damit einen Rückgang der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise, so müssen sich die landwirtschaftlichen terms in beiden Ländern unterschiedlich entwickeln. Der GAG ist dann als wettbewerbswidrig zu bezeichnen¹²⁾.

H e i d h u e s und T a n g e r m a n n¹³⁾ haben bereits 1972 auf diese Zusammenhänge hingewiesen und kamen bei Betrachtung des damals vorliegenden Datenmaterials zu dem Schluß, daß die tatsächlichen Bedingungen von diesen Annahmen erheblich abweichen und daher automatisch Preiskorrekturen ohne GAG zu Überkompensationen führen würden. R o d e m e r¹⁴⁾ überprüft in seinem Beitrag die zur Rechtfertigung des GAG vorgetragenen Argumente und kommt zu folgendem Urteil: „So verschlechtert zwar eine Aufwertung die Wettbewerbsposition heimischer Anbieter - und damit auch der Landwirtschaft -, aber sofern sie richtig dosiert ist, nur in dem Ausmaß, wie sie die Wettbewerbsposition der heimischen Wirtschaft infolge geringerer Inflationsraten als im Ausland zuvor verbessert hat“¹⁵⁾. Und weiter, (langfristig) „zeigt es (sich, d. Verf.), daß im Vergleich zur alternativen Anpassungsinflation eine Aufwertung im Trend die landwirtschaftlichen Terms of Trade nicht nachteilig beeinflusst“¹⁶⁾.

„Agrarwirtschaft“, Jg. 21 (1972), H. 6.-v. U r f f hat dieses Modell in mathematischer Form dargestellt und der Realität durch Variationen einiger Bedingungen angepaßt. Auch die Ausführungen von R o d e m e r stützen sich auf dieses Modell, obwohl er es explizit nicht formuliert.

12) Wettbewerbsneutralität wird hier bezogen auf die Produktionsbedingungen landwirtschaftlicher Unternehmen in der Gemeinschaft. (Nicht auf die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Sektoren der Volkswirtschaft.) Eine Maßnahme soll als wettbewerbsneutral bezeichnet werden, wenn sie die landwirtschaftlichen terms in der Gemeinschaft nicht verändert.

13) T. H e i d h u e s und S. T a n g e r m a n n, a.a.O.

14) H. R o d e m e r, a.a.O.

15) Ebenda, S. 9.

16) Ebenda, S. 16.

Rodemers Argumentation bleibt dabei vornehmlich theoretisch, er läßt insbesondere die Frage ungeprüft, ob die Aufwertung „richtig dosiert“ war. Ebenfalls nicht überprüft sind seine impliziten Annahmen bezüglich

1. Höhe der Aufwertung ist gleich langfristiger Inflationsdifferenz,
2. Entwicklung der landwirtschaftlichen terms im Aufwertungsland mit GAG zugunsten der Landwirtschaft.

Rodemerschließt aus dem Rückgang der jährlichen Abnahmerate der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der BRD im Jahre 1972 und der vergleichsweise günstigen Einkommensentwicklung gemessen in den "double factorial terms of trade" auf die Richtigkeit seiner Annahmen und kommt so zum Schluß, daß der GAG „künstlich die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die relative Einkommensposition der Landwirte in Aufwertungsändern“ verbessert¹⁷⁾.

Die tatsächliche Entwicklung des Preisniveaus und der landwirtschaftlichen terms in Frankreich und der Bundesrepublik

Die empirische Analyse der Preisentwicklung beschränkt sich auf diese beiden Länder, da im Mittelpunkt der Betrachtung die Landwirtschaft der Bundesrepublik steht und Frankreich als bedeutendster Handelspartner der BRD beispielhaft für das gesamte Ausland angesehen wird. Der betrachtete Zeitraum erstreckt sich von 1969 bis Frühjahr 1974. Der Zeitpunkt 1969 wird gewählt, weil in diesem Jahr die Vereinheitlichung der Agrarpreise beendet war.

Der Verlauf des Preisindex für die Lebenshaltung zeigt die höheren Inflationsraten in Frankreich an. Allerdings sind die Differenzen nicht so groß, wie oft angenommen wird. Betrachtet man die Daten des Monats März 1974, so war die Inflation in Frankreich seit 1969 um ca. 10,1 Indexpunkte höher als in Deutschland. Die Zunahme des Außenwertes der DM gegenüber dem französischen Franc beträgt aber 24,5 %¹⁸⁾.

In Übersicht 1 sind für die wichtigsten Handelspartner der BRD die Preisindizes der Lebenshaltung aufgetragen¹⁹⁾.

Deutlich sichtbar sind die Differenzen zwischen der Veränderung des Außenwertes der DM und dem Unterschied in den Inflationsraten. Während die Inflationsrate bei den Handelspartnern Ende 1974 im Vergleich zu 1969 lediglich um 5,7 Indexpunkte höher war als in der BRD (gemessen am gewogenen Gesamtindex), verbesserte sich der Außenwert der DM in dieser Zeit (nach DM-Aufwertung 1969 und vor Franc-Abwertung im Januar 1974) um durchschnittlich 17 %.

In der Diskussion um den GAG wird zumeist implizit die Auffassung vertreten, daß langfristig die Paritätsänderungen die Unterschiede in den Preisentwicklungen der Handelspartner ausgleichen. Diese Aussage beruht auf der Theorie der Kaufkraftparität von Gustav Cassel, die besagt, daß zwischen der Veränderung der Kaufkraftparitäten (Preisniveau in Land A im Verhältnis zum Preisniveau in Land B) und der Veränderung der Wechselkurse im Zeitablauf ein direkter Zusammenhang gegeben ist²⁰⁾. Wie die empirische Analyse für die Entwicklung des Wechselkurses der DM seit der DM-Aufwertung vom Herbst 1969 zeigt, ist diese Theorie zumindest mittelfristig nicht in der Lage, die Veränderung des Wech-

17) Ebenda, S. 0.

18) Vergleich Dezember 1969, d.h. nach Franc-Abwertung und DM-Aufwertung im Herbst 1969 mit März 1974. Quelle: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 19. Frankfurt 1974.

19) Die aufgeführten Länder hatten in der Periode 1969-1971 einen Anteil von 71,1% am deutschen Außenhandel (Importe und Exporte zusammengefaßt). Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht September 1973. Frankfurt.

20) Die allgemeine Theorie der Kaufkraftparität ist weiterentwickelt worden, indem einschränkende Bedingungen wie Berücksichtigung nur der Preise international gehandelter Güter, keine administrativen Eingriffe in den Wechselkurs, kein bedeutender Kapitaltransfer, Nichtvorhandensein spekulativer Erwartungen etc. eingeführt wurden, um die qualitative Aussagefähigkeit der Theorie zu verbessern. Vgl. dazu: F. W. Meyer, Artikel Kaufkraftparität. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 5, Stuttgart, Tübingen, Göttingen, 1956, S. 589 f.

Übersicht 1: Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Währungsparität in den wichtigsten Handelspartnerländern der BRD seit 1969 (1970 = 100)

Land	Gewichtung	1969	1970	1971	1972	1973	Dez. 1973	Kumulierte DM-Aufwertung gegen Landeswährung (Vergleich 27.10.69 und 4.1.74)
BRD		97,3	100	105,3	111,1	118,8	122,9	
Belgien/Lux.	12,5	96,3	100	104,3	110,0	117,7	121,9	+ 10,7
Frankreich	18,1	95,0	100	105,5	112,0	120,2	125,3	+ 14,6
Italien	13,1	95,3	100	104,8	110,8	122,8	129,4	+ 30,8
Niederlande	16,0	95,8	100	107,6	116,2	125,7	130,1	+ 4,4
Dänemark	2,7	94,0	100	105,8	112,8	123,3	131,2	+ 13,6
England	5,8	94,0	100	109,4	117,2	128,0	134,2	+ 38,8
Norwegen	2,0	90,3	100	106,2	113,9	122,4	126,2	+ 8,1
Schweden	4,6	93,5	100	107,4	113,9	121,5	126,0	+ 19,6
Österreich	4,8	95,8	100	104,7	111,3	119,7	124,3	+ 3,1
Schweiz	6,5	96,6	100	106,6	113,7	123,6	131,6	+ 0,3
USA	13,9	94,4	100	104,3	107,7	114,4	119,1	+ 32,1
Gewogener Index	100	95,1	100	105,8	112,2	120,5	126,4	+ 17,0

Quelle n: Statistischer Monatsbericht, BML versch. Jg. und Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln. Nr. 2, 1974.

selkurses zu erklären. Die Veränderung des Außenwertes der DM in dieser Zeit ist beträchtlich größer als die beobachtbaren Differenzen in der Preisentwicklung²¹⁾.

Als Ursache hierfür werden folgende Faktoren angesehen:

1. Die Länge des betrachteten Zeitraumes ist nicht ausreichend. Für mittelfristige Aussagen ist die Kaufkraftparitätstheorie wenig aussagekräftig.
2. Neben den außenhandels- und preisbestimmenden Faktoren, wie sie die Kaufkraftparitätstheorie berücksich-

21) Für eine eingehende Überprüfung der Gültigkeit der Theorie der Kaufkraftparität sollte der (hier nicht zur Verfügung stehende) Index der Preise international gehandelter Güter benutzt werden. - T a n g e r m a n n kommt nach einer Analyse der Preisniveauentwicklung in der BRD und bei den wichtigsten Partnerländern für den Zeitraum 1950-1971 zu folgendem Ergebnis: „Die DM-Aufwertung um 5 v. H. im Jahr 1961 überschreitet die von 1950 bis zu diesem Jahr „angesammelte“ Preisniveaudivergenz zwischen Deutschland und seinen Außenhandelspartnern in Höhe von 1,7 v.H. beträchtlich; die Aufwertung von 1969 um 9,3 v.H. liegt außerordentlich dicht bei der seit der letzten Paritätsänderung erreichten Preisniveaudivergenz von 9,4 v. H.; die bis Ende 1971 erfolgte Aufwertung gegenüber dem Dollar um 13,6 v. H. (im Vergleich zum Stand Ende 1969) liegt wieder erheblich über der seit 1969 ausgleichenden Divergenz von 4,1 v.H.“. T a n g e r m a n n kommt zu dem Schluß, daß bei Berücksichtigung spekulativer Kapitaltransfers „... die Kaufkraftparitäten-Theorie . . . gut geeignet ist, einen wesentlichen Beitrag zur Erklärung der Wechselkursveränderungen zu leisten“. Die Kaufkraftparitätentheorie ist allerdings weniger geeignet, die Entwicklung der Austauschrelationen zwischen einzelnen Währungen zu erklären. Für Frankreich und die BRD zeigt sich für verschiedene Zeiträume zwischen 1950 und 1970, „... daß die Aufwertung der DM gegenüber dem Franc (bzw. die Abwertung des Franc gegenüber der DM) wesentlich höher gewesen ist, als es der Preisniveaudivergenz zwischen beiden Ländern entsprochen hätte“. Siehe dazu S. T a n g e r m a n n, a.a.O., S. 113 ff.

tigt, haben die folgenden Faktoren einen nicht zu vernachlässigenden Einfluß auf die Wechselkurse²²⁾:

- langfristiger Kapitaltransfer bestimmt u.a. durch Kapitalrendite und Sicherheit,
- kurzfristiger Kapitaltransfer bestimmt u.a. durch Zinsniveau und Wechselkurerwartungen (Spekulation),
- unterschiedlichen wirtschafts- und währungspolitischen Zielsetzungen. Währungspolitik kann u.a. als Instrument der Exportförderung oder Konjunkturdämpfung eingesetzt werden.

In Übersicht 2 wurden die für die Beurteilung der Wirkungen von Paritätsänderungen und GAG wichtigsten Preisindizes der BRD und Frankreich aufgetragen. Die Zeitreihen beginnen im Jahre 1969, d.h. vor den Auswirkungen der Paritätsänderungen im Herbst 1969. Die davor liegenden Jahre wurden nicht in die Betrachtung einbezogen, da in diesen Jahren die Vereinheitlichung der Agrarpreise in der EG vollzogen wurde.

Die Entwicklung der Erzeugerpreise in der BRD zeigt den preissenkenden Effekt der DM-Aufwertung im Herbst 1969, der von den zyklisch bedingten Fluktuationen der Preise für Veredelungsprodukte und Kartoffeln noch verstärkt wird. Im Wj 71/72 steigen die Preise langsam wieder an und erreichen 1973 einen neuen Höhepunkt, verursacht insbesondere durch hohe Preise für tierische Veredelungsprodukte. Zyklische Schwankun-

22) Vgl. dazu, F. M a c h l u p, Der Außenwert des Dollars. Zum Problem der Unterbewertung und Überbewertung einer Währung auf den Devisenmärkten. Kieler Vorträge, N.F. Nr. 79, Tübingen 1974.

Übersicht 2: Entwicklung ausgewählter Preisindizes in der BRD und Frankreich

Index	Basis =100	Land	1969	1970	1971	1972	1973	letzterverfügb. Daten
Preisindex für die Lebenshaltung	1970	D	96,4	100	105,3	111,1	118,8	Juni 74
								F
Erzeugerpreise landw. Prod.	61/62-62/63	D	106,5	102,2	99,5	112,8	122,5	Juli 74
								F
Einkaufspreise landw. Betriebsmittel	1962/63	D	103,6	108,0	113,5	120,1	134,7	Juli 74
								F
Einkaufspreise landw. Betriebsmittel gewerbl. Herk.	1962/63	D*	108	116	124	130	144,2	Juli 74
								F
landw. terms	1969	D	100	92,5	85,7	91,5	88,6	Juli 74
								F

landw. terms = Erzeugerpreisindex geteilt durch Betriebsmittelpreisindex (1969 = 100). Preise ohne Mehrwertsteuer und Aufwertungsanpassung. * = Angaben beziehen sich auf das jeweils in diesem Jahr begonnene Wirtschaftsjahr.
 Quelle: „Statistischer Monatsbericht“, BML, versch. Jg. - „Statistique agricole“, versch. Jg., sowie eigene Berechnungen.

gen bei den Preisen dieser Produkte verursachen den drastischen Preisrückgang seit Herbst 1973. Der Index für die Betriebsmittelpreise hat dagegen einen von der Aufwertung kaum berührten Verlauf und steigt kontinuierlich. Der kleine Unterschied in den beiden aufgeführten Zeitreihen für Betriebsmittelpreise (landw. Betriebsmittel gewerblicher Herkunft sind alle Betriebsmittel minus Futtermittel, Saatgut und Vieh) beruht auf dem vergleichsweise geringeren Anstieg der Preise landw. Vorleistungen nach der Aufwertung.

In Frankreich sind die Erzeugerpreise kontinuierlich gestiegen. Die schrittweise Erhöhung der Agrarpreise bis zum 1.7.71 nach der Franc-Abwertung ist eine Ursache hierfür. Die Betriebsmittelpreise zeigen ebenfalls kontinuierliche Preissteigerungen. In Frankreich ergibt sich kein Unterschied im Verlauf der beiden Betriebsmittelpreisindizes. Getreidepreiserhöhungen und Verteuerung der Futtermittelimporte nach der Franc-Abwertung haben zu einem gegenüber der BRD stärkeren Anstieg der Preise für Betriebsmittel landwirtschaftlicher Herkunft geführt.

Die unterschiedliche Entwicklung der Preise in den beiden Ländern wird besonders deutlich, wenn man die landw. terms (Verhältnis Erzeugerpreisindex zu Betriebsmittelpreisindex) betrachtet. In der BRD haben sich die terms ständig zuungunsten der Landwirtschaft verschlechtert, d.h. die Betriebsmittelpreise stiegen schneller als die Erzeugerpreise (eine Ausnahme bildet 1972 mit den zyklisch bedingt hohen Preisen für Veredelungsprodukte). In Frankreich beobachten wir ein anderes Bild; hier verändern sich die terms bis 1973 ein wenig zugunsten der Landwirtschaft. (Ausnahmen bilden das Jahr 1971 sowie das soeben begonnene Jahr 1974).

Die Entwicklung bis zum Jahre 1971 läßt sich durch die preisverändernden Effekte von Franc-Abwertung und DM-Aufwertung hinlänglich erklären. Von diesem Zeitpunkt an versagen allerdings die aus dem einfachen theoretischen Modell abgeleiteten Aussagen als Erklärungsfaktoren. Wie bereits dargestellt, müßten die landwirtschaftlichen terms im Aufwertungsland mit GAG eine (im Vergleich zum Partnerland) zugunsten der Landwirtschaft gerichtete Tendenz zeigen. Im beobachteten Zeitraum ist das Gegenteil der Fall, die landwirtschaftlichen terms verschlechtern sich in der BRD auch nach Absinken der Agrarpreise infolge DM-Aufwertung 1969 weiter. Folgt man der hier benutzten Definition von Wettbewerbsneutralität einer Maßnahme, so kann der These nicht zugestimmt werden, daß der GAG generell wettbewerbswidrig und damit integrationsfeindlich sei. Im hier untersuchten Fall kann diese These aufgrund des empirischen Befundes nicht gestützt werden²³).

Versuch zur Schätzung des Einkommensverlustes der deutschen Landwirtschaft bei Wegfall des GAG

An dieser Stelle soll der Versuch unternommen werden, abzuschätzen, welche Konsequenzen ein Verzicht auf den GAG für die deutsche Landwirtschaft hätte. Dabei wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- 1. Volumen und Struktur von Produktion und Vorleistungen verändern sich nicht.

23) Es muß einer eingehenden Analyse überlassen bleiben, die Bestimmungsgründe für die unerwartete Preisentwicklung zu ermitteln. An dieser Stelle kann lediglich die tatsächliche Entwicklung aufgezeigt werden.

- 2. Die Preissenkungen bleiben auf die MO-Produkte und deren Verarbeitungsprodukte beschränkt, d.h. die Erzeugerpreise von NMO-Produkten bleiben unverändert. Bei international gehandelten NMO-Produkten ist diese Annahme nicht realistisch.
- 3. Die absoluten Handels- und Verarbeitungsspannen verändern sich nicht.
- 4. Bei einer Aufwertung um x% sinken die MO-Preise (auf der Großhandelsstufe) ebenfalls um x%. Die Preissenkung auf der Erzeugerstufe fällt je nach Umfang der Handels- und Verarbeitungsspannen absolut gleich, prozentual aber größer aus. (Siehe Annahme 3).
- 5. Die tatsächlich erzielten Preise (Marktpreise) verändern sich parallel zu den MO-Preisen. Für einige Produkte (Rind-, Schweinefleisch, Eier und Geflügel) ist diese Annahme nur bedingt realistisch.
- 6. Da die tatsächlichen Preissenkungsraten auf der Erzeugerstufe nicht bekannt sind, soll angenommen werden, daß die Preissenkungen zwischen 10,7 % (Annahme A) und 7,1 % (Annahme B) betragen. Diese beiden Annahmen wurden als Ober- und Untergrenzen einer tatsächlichen Erzeugerpreissenkung interpretiert²⁴).
- 7. Der Verzicht auf den GAG läßt den Preis landwirtschaftlicher Vorleistungsgüter sinken (Futtermittel, Saatgut, Nutz- und Zuchtvieh). Da die Vorleistungen in der Regel zusammen mit Dienstleistungen (Lagerung, Distribution, Transport, Verarbeitung etc.) gekauft werden, wird sich eine Senkung der Preise auf der Großhandelsstufe mit einem geringeren Prozentsatz auf die Betriebsmittelpreise für die Landwirtschaft durchschlagen. In der Kalkulation wird ein Faktor k ($0 < k < 1$), mit dem die angenommenen Preissenkungsraten auf der Großhandelsstufe multipliziert werden, den Anteil der vom GAG unbeeinflussten Dienstleistungen berücksichtigen.

Die landwirtschaftlichen Terms

In Übersicht 3 wird aufgezeigt, wie sich die Erzeuger- und Betriebsmittelpreise entwickelt hätten, wenn der GAG in den Wirtschaftsjahren (Wj) 72/73 und 73/74 nicht erhoben worden wäre. Der GAG betrug im Wj 72/73 zwischen 5,2 und 9,0 %; es wird ein durchschnittlicher GAG von 6,1 % angenommen. Im Wj 73/74 betrug der GAG konstant 12,03 %.

Der Anteil der MO-Produkte am Index der Erzeugerpreise beträgt 83,7 %, während landwirtschaftliche Produkte an den Vorleistungen mit 37,8 % beteiligt sind (Futtermittel 28 %, Saatgut 2 %, Vieh 8 %). Von den Zukauffuttermitteln entfallen ca. 43 % auf Ölsaaten und Eiweißfuttermittel, die vom GAG nicht betroffen sind. Die übrigen 57 % entfallen auf Getreide, Mühlennachprodukte etc., die vom GAG betroffen sind. Es wird angenommen, daß der Faktor k bei Getreide und Saatgut 0,8 und bei

24) Die Annahmen 2 und 4 bewirken eine Unterschätzung des tatsächlichen Einkommensverlustes, während Annahme 5 entgegengesetzt eine Überschätzung hervorruft. Der konkrete Wert der Preissenkung in Annahme 6 resultiert aus dem gegenwärtig gültigen GAG-Satz von 12,03 % für die BRD. Entfällt der GAG von 12,03 % (auf Hundert) so sinken die Preise um 10,7 % (von Hundert). In Annahme A sinken die Preise auf der Erzeugerstufe um den vollen Satz der Verringerung der MO-Preise, in Annahme B lediglich zu 2/3 dieses Satzes.

BLOCK: GRENZAUSGLEICH UND EG-AGRARMARKT
 Übersicht 3: Landwirtschaftliche Vorleistungen nach Aufwertung
 Index 1973=100
 Erzeugerpreise 118,7
 Betriebsmittelpreise 127,2
 landw. terms 83,7
 Erzeugerpreisindex (Wj) 72/73 = 100
 Preisindex Wj 73/74 = 100
 Quelle: ...
 Vieh 8,5 betragen, d.h. im Zuchtvieh niedriger sind.
 Es zeigt sich, daß der 10,7 Indexpunkte (Wj) 72/73 Betriebsmittelpreise mit 2,8 Indexpunkte erhaltenden Rückgang der Betriebsmittelpreise (Viehfuttermittel) mit den Vorleistungen der landwirtschaftlichen Vorleistungen der Landwirtschaft wurde im Wj 73/74 12,03 Punkte betragen, im Wj 73/74.
 Einkommensverlust
 Zur Quantifizierung des Wegfalls des GAG werden Kostenminderungen gegenüber den Preisen und Verkaufserlösen. Da in 1972/73 für die landwirtschaftliche Erzeugerpreise die tatsächlichen Erzeugerpreise für Rind-, Schweinefleisch, Eier und Geflügel der GAG auf der Betriebsmittelpreisstufe berücksichtigt werden. Über diesen Wert hinaus sind die geringeren Preissteigerungen der Vorleistungen zu berücksichtigen. Allerdings sind die 72/73 niedrigeren Preissteigerungen gegenüber den Vorleistungen entgegenzusetzen und damit der Einkommensverlust zu ermitteln.
 Insgesamt entfallen die Nettowerte aus dem Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise im Wj 72/73 auf 100 Millionen DM und nach dem Wegfall des GAG auf 83,7 Millionen DM.

Übersicht 3: Landwirtschaftliche terms in der BRD nach Aufhebung des GAG

Index	Tatsächl. Preise		Annahme A		Annahme B	
	72/73	73/74	72/73	73/74	72/73	73/74
Erzeugerpreise	118,7	118,8	113,0	108,1	114,9	111,7
Betriebsmittelpreise	127,2	139,7	125,9	137,1	126,3	138,0
landw. terms	93,1	84,8	89,5	78,7	90,8	80,8

Erzeugerpreisindex 1961/62 - 1962/63 = 100; Betriebsmittelpreisindex Wj 62/63 = 100; landw. terms des Wj 68/69 = 100.
 Quellen: siehe Übersicht 2.

Vieh 0,5 beträgt, d.h. die Preissenkung fällt bei Nutz- und Zuchtvieh niedriger aus.

Es zeigt sich, daß der Erzeugerpreisindex um 7,1 bis 10,7 Indexpunkte (Wj 73/74) fallen würde, während die Betriebsmittelpreise nur eine Verringerung von 1,7 bis 2,6 Indexpunkte erfahren würden. Die Ursache für den geringen Rückgang der Betriebsmittelpreise liegt im hohen Anteil gewerblicher Vorleistungen und importierter Nicht-Getreide-Futtermittel, sowie im bedeutenden Umfang der mit den Vorleistungen erworbenen Dienstleistungen. Die landwirtschaftlichen terms würden sich daher beträchtlich zuungunsten der Landwirtschaft verschlechtern. Die Reduktion würde im Wj 72/73 zwischen 2,3 und 3,6 Indexpunkte betragen, im Wj 73/74 zwischen 4,0 und 6,1 Punkte.

Einkommensverluste

Zur Quantifizierung der Einkommensverluste durch Wegfall des GAG werden die Einnahmeverluste und die Kostenminderungen getrennt geschätzt. Es werden die Preise und Verkaufsmengen des Wj 72/73 zugrundegelegt. Da in 1972/73 für die Veredelungsprodukte zyklisch bedingt hohe Preise erlöst wurden, überschätzt die Rechnung die tatsächlichen Einnahmeverluste im Wj 72/73 insbesondere für Rind-, Schweinefleisch, Geflügel und Eier. Der GAG wird auf der Basis der Interventionspreise (bzw. Ankaufpreise) berechnet, somit ergibt sich bei beträchtlich über diesen Werten liegenden Marktpreisen ein prozentual geringerer Preissenkungseffekt bei Aufhebung des GAG. Bewegen sich die Erzeugerpreise dagegen in der Nähe der Interventionspreise, so entfällt dieses Argument der Überschätzung. Allerdings muß dann ein gegenüber dem Wj 72/73 niedrigeres Preisniveau, aber zugleich eine höhere Verkaufsmenge angenommen werden. Die Effekte sind entgegengesetzt und kaum quantifizierbar, in der Rechnung soll darauf verzichtet werden.

Insgesamt entfallen ca. 83 % der Erlöse auf MO-Produkte. Nennenswerte Ausnahmen sind Kartoffeln, Gemüse, Wein, Obst sowie die weiteren Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse²⁵⁾. Unter den getroffenen Annahmen verringern sich die Verkaufserlöse nach Rechnung A um 3 827 Millionen DM und nach Rechnung B um 2 269 Millionen DM.

25) Die Weinmarktordnung der EG bezieht sich nur auf Tafelwein, der nur einen unbedeutenden Anteil an der Weinerzeugung der BRD hat. Es kann angenommen werden, daß daher die Erzeugerpreise für Weinmost vom GAG kaum beeinflusst werden.

Die Verringerung der Kosten beträgt zwischen 381 und 254 Millionen DM.

Für die Einkommensminderung errechnet sich bei Annahme A ein Betrag von 2 839 Millionen DM, während bei Annahme B der Betrag sich auf 2 017 Millionen DM beläuft. Dies ist gleichbedeutend mit einem Einnahmeverlust zwischen 168 und 237 Millionen DM pro 1 %igem Abbau des GAG.

Die Verteilung der Einkommensverluste ist uneinheitlich bezüglich der Betriebssysteme. Besonders betroffen sind die Getreide, Raps und Zuckerrüben anbauenden Marktfrochtbetriebe. Die Erzeugerpreise dieser Produkte sind unmittelbar abhängig von den Interventionspreisen und sinken im vollen Ausmaß einer Reduktion dieser Interventionspreise. Nennenswerte Kostenminderungen sind dagegen für diese Betriebe nicht zu erwarten.

Den Futterbaubetrieben entstehen Einkommensverluste durch ein Sinken der Milch- und Rindviehpreise. Das Ausmaß der Senkung der Erzeugerpreise für Rohmilch wird bestimmt von der Verarbeitungsspanne und der Produktionsrichtung der Molkerei. Bei Werkmilchbetrieben wird die Senkung der Erzeugerpreise prozentual größer sein als die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilch, da die Verarbeitungsspanne absolut unverändert bleiben wird. Molkereien mit bedeutendem Absatz von Trinkmilch, Frischprodukten und Käse sind zumindest kurzfristig von einer Aufhebung des GAG weniger betroffen, da die Verkaufserlöse dieser Produkte unverändert bleiben. Langfristig wird sich die relative Verbesserung der Erlöse für diese Verarbeitungsprodukte in einem schärferen Wettbewerb auf diesen Märkten auswirken, so daß auch hier Erlösminderungen zu erwarten sind. Die Erzeugerpreise für Rindvieh werden durch die Senkung der Interventionspreise und die Verbesserung der Wettbewerbsstellung ausländischer Anbieter auf den deutschen Märkten negativ beeinflusst. Das Ausmaß der Preissenkung hängt ab von der Marktsituation. Bei erheblich über den Orientierungspreisen liegenden Marktpreisen wird der Preissenkungseffekt vergleichsweise niedriger sein. Bei den Futterbaubetrieben stehen den Erlösminderungen keine größeren Kostensenkungen gegenüber (Getreideanteil im Rindviehfutter gering), so daß mit bedeutenden Einkommenssenkungen zu rechnen ist.

Die Position der Veredelungsbetriebe sieht demgegenüber günstiger aus. Ähnlich der Situation auf dem Rindviehmarkt hängen die Erlösminderungen von der Marktlage ab. Allerdings stehen den Erlösminderungen bedeutende Kostensenkungen gegenüber, so daß sich die Einkommen (verglichen mit den Marktfrochtbetrieben) vergleichsweise weniger reduzieren.

Von den Spezialbetrieben werden lediglich die Hopfen- und Tabakbau betreibenden Betriebe vom Wegfall des GAG betroffen. Die Einkommen der übrigen Spezialbetriebe (Weinbau, Gartenbau und Baumschulen) verändern sich nicht, da deren Erzeugnisse nicht Marktordnungen und somit nicht dem GAG unterliegen.

Schlußbemerkungen

Die im vorstehenden Kapitel durchgeführten Kalkulationen machen deutlich, daß automatische Preiskorrekturen nach einer Paritätsänderung ohne Grenzausgleichsmaßnahmen zu erheblichen Einkommensverlusten der deutschen Landwirtschaft führen. Damit wird das einkommenspolitische Ziel der nationalen Agrarpolitik nicht er-

reicht. Der auf die in der Landwirtschaft Beschäftigten wirkende Anpassungsdruck wird erheblich verstärkt und geht über das bislang tolerierte Maß hinaus. Unter den gegebenen Umständen ist ein Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen daher als unsozial abzulehnen.

Die Verfolgung des einkommenspolitischen Zieles bewirkt aber gleichzeitig, daß die integrationspolitische Zielsetzung einer optimalen regionalen Faktorallokation in der EG verletzt wird. Auch wenn der GAG so bemessen wird, daß er eine gleichmäßige Veränderung der landw. terms in der Gemeinschaft bewirkt, würde er langfristig mit dem Integrationsziel kollidieren, ohne daß in dem Fall das nationale Einkommensziel erreicht wird. Da Änderungen der Faktor- und Vorleistungspreise in unterschiedlich entwickelten und mit natürlichen Ressourcen verschieden ausgestatteten Volkswirtschaften i.d.R. ohne Eingriffe des Staates nicht parallel verlaufen, steht ein im Hinblick auf die landw. terms „neutraler“ GAG langfristig in Konflikt mit dem Allokationsziel. Dieser neutrale GAG ist lediglich geeignet, eine parallele Entwicklung der realen Sektoreinkommen der Landwirtschaft in den Mitgliedsländern zu erreichen. v. U r f f hat einen derartigen neutralen GAG in Abhängigkeit von Inflationsrate, Veränderung der Vorleistungspreise sowie Anteil und Struktur der Vorleistungen abgeleitet und formal dargestellt²⁶⁾. Der neutrale GAG ist niedriger als der gegenwärtige

26) W. v. U r f f, a.a.O., S. 166.

Übersicht 5: Kostenminderungen der deutschen Landwirtschaft bei Wegfall des GAG (Vorleistungen und Preise des Wj 1972/73)

Produkt	Faktor k	Tatsächl. Betriebsausgaben	Annahme A	Annahme B
		Mill. DM	Betriebsausgaben Mill. DM	Betriebsausgaben Mill. DM
Saatgut	0,8	385	352	363
Vieh	0,5	50	47	48
Futtermittel		7 346		
dav. Getreide	0,8	2 433	2 224	2 294
Kleie	0,8	414	378	390
Magermilch	0,9	534	482	499
Sonstige	0,5	880	832	848
Eiweißfuttermittel		476	476	476
Ölkuchen		2 690	269	269
Summe		7 862	7 481	7 608

Quelle: H. Hix und B. Lohmann, a.a.O., S. 95 und eigene Berechnungen.

Übersicht 4: Einnahmeverluste der deutschen Landwirtschaft bei Wegfall des GAG

Produkt	Tatsächliche Verkaufserlöse Wj 72/73			Annahme A (-10,7%)	Annahme B (-7,1%)
	Verkaufsmenge 1 000 t	Preis DM/t	Verkaufserlöse Mill. DM	Verkaufserlöse Mill. DM	Verkaufserlöse Mill. DM
MO-Produkte					
Getreide	8 532	384	3 276	2 925	3 043
Zuckerrüben	14 617	70	1 019	909	946
Ölsaaten	218	732	159	141	147
Hopfen	30	7 320	220	196	204
Tabak	10	7 733	77	68	71
Pflanzliche Erzeugnisse			4 751	4 239	4 411
Rinder	1 851	3 237	5 992	5 350	5 566
Kälber	101	5 098	515	459	478
Schweine	2 960	2 897	8 531	7 818	7 925
Geflügel	325	1 848	593	529	550
Kuhmilch	19 462	469	9 116	8 140	8 468
Eier	848	2 870	2 398	2 141	2 227
Tierische Erzeugnisse			27 145	24 437	25 214
MO-Produkte insgesamt			31 896	28 676	29 625
Nicht MO-Produkte					
Kartoffeln	5 511	192	1 056		
Gemüse	1 161	490	566		
Obst	1 086	827	894		
Weinobst	691	1 376	951		
Sonstige pflanzliche	.	.	2 246		
Schafe	19	2 845	53		
Pferde	8	1 900	15		
Viehausfuhr	.	.	768		
Sonstige tierische	.	.	85		
Nicht MO-Erzeugn. insges.			6 634	6 634	6 634
Erzeugnisse insgesamt			38 530	35 310	36 259

Quelle: H. Hix u. B. Lohmann, Produktion und Wertschöpfung der Landwirtschaft in der BRD. In: „Agrarwirtschaft“, Jg. 23 (1974), H. 3, und eigene Berechnungen.

BLOCK: GRENZAUSGLEICH
 Die praktische GAG...
 Die Argumente...
 Wie die Argumente...
 aus der Allokationspoli...
 auch insbesondere der...
 günden, auch ein...
 ang den Ziel einer opti...
 gleichsam abnehmend be...
 notwendig, wenn die...
 wischen Einkommens...
 schätzten als ein Ziel...
 anerkannt wird. Für die...
 Verfügung dieser Zahl...
 gemeinsamen Agrar...
 dungen ungeachtet der...
 wachsender Volkswirt...
 lichen Wirtschaft...
 dem Einkommensziel...
 an die Rechnungsbil...
 von innergemeinschaft...
 schöpfungen normier...
 was wir dann weiter...
 könnte durch in nation...
 mente bestimmt werden...
 reiner Länder unterma...
 punk verfolgen, ist die...
 teiz zur Preisverfall...
 scheidungsstrategien zu...
 übrigen bisher gemein...
 strumente in der Gemei...

tig praktizierte GAG, der die volle Höhe der Paritätsänderung ausgleicht. Dies hat gegenwärtig zur Folge, daß die Landwirtschaft des aufwertenden Landes Wettbewerbsvorteile (gemessen am Neutralitätsbegriff parallel veränderter landw. terms) erzielt. Die im vorliegenden Aufsatz durchgeführten Analysen weisen allerdings darauf hin, daß das Ausmaß der „Überkompensation“ durch den GAG in der vollen Höhe der Paritätsänderung nur gering ist. Anzumerken bleibt noch, daß der in Bezug auf die sektoralen terms neutrale GAG die Erlös- Kostenverhältnisse der einzelnen landwirtschaftlichen Produkte ungleichmäßig beeinflußt und zu Unter- oder Überkompensationen der Paritätsänderung führt. Dies beruht auf dem unterschiedlichen Anteil und den verschiedenen Strukturen der Vorleistungen sowie ungleicher Entwicklung der Vorleistungspreise. Ein „neutraler“ GAG müßte daher für jedes Produkt getrennt berechnet werden.

Wie die Argumentation gezeigt hat, läßt sich der GAG aus den allokativen Zielen der nationalen als auch insbesondere der gemeinsamen Agrarpolitik nicht begründen, auch ein „neutraler“ GAG widerspricht langfristig dem Ziel einer optimalen regionalen Allokation. Ausgleichsmaßnahmen bei Paritätsänderungen sind allerdings notwendig, wenn die Erreichung eines angemessenen paritätischen Einkommens für die in der Landwirtschaft Beschäftigten als ein Ziel der Wirtschafts- und Agrarpolitik anerkannt wird. Für die Agrarpolitik der EG bedeutet die Verfolgung dieses Zieles eine Abkehr vom Instrument der gemeinsamen Agrarpreise²⁷⁾ unter den gegenwärtigen Bedingungen ungleich entwickelter (und sich ungleich entwickelnder) Volkswirtschaften und einer nicht verwirklichten Wirtschafts- und Währungsunion²⁸⁾. Folgt man dem Einkommensziel, so ist die Bindung der Agrarpreise an die Rechnungseinheit zu beseitigen und die Einführung von innergemeinschaftlichen Exporterstattungen und Abschöpfungen notwendig. Die Höhe des nationalen Preisniveaus wäre dann autonom von Paritätsänderungen und könnte durch in nationaler Kompetenz befindliche Instrumente bestimmt werden. Um zu verhindern, daß die einzelnen Länder unterschiedliche Ziele mit der Preisniveaupolitik verfolgen, ist es notwendig, die Richtlinienkompetenz zur Preisniveaufixierung den gemeinschaftlichen Entscheidungsträgern zu überlassen. Ebenso verblieben die übrigen bisher gemeinschaftlichen Kompetenzen und Instrumente in der Gemeinschaft.

Als eine Alternative zu der vorgeschlagenen Preisniveaupolitik ist die Einführung von direkten Einkommens-transfers an die Landwirte anzusehen. Die Zahlungen können in ihrer Höhe die unterschiedlichen außerlandwirtschaftlichen Einkommensniveaus in den Ländern berücksichtigen und wären bei weiteren Paritätsänderungen und divergierender außerlandwirtschaftlicher Einkommensentwicklungen jeweils neu zu bestimmen. Dieser Vorschlag der Einführung direkter Einkommens-transfers ist als generelle Alternative zu der am Einkommensziel orientier-

ten Preispolitik anzusehen. Auf die Vor- und Nachteile dieses Systems im Vergleich zur Preispolitik kann hier nicht eingegangen werden, auch in Ermangelung präziser Vorschläge, wie diese oft geforderten direkten Einkommens-transfers konkret auszusehen hätten, um effektiver als die Preispolitik auf Einkommen und Allokation wirken zu können.

Zusammenfassung

In diesem Beitrag wird aufgezeigt, wie sich Aufwertung und Grenzausgleich auf das Einkommen und die interregionale Wettbewerbsstellung der Landwirtschaft des aufwertenden Landes im Vergleich zu den Landwirtschaften der Partnerländer auswirken.

Die Einführung des GAG kann aus dem Einkommensziel der nationalen Agrarpolitik abgeleitet werden. Damit wird aber die integrationspolitische Zielsetzung einer optimalen interregionalen Faktorallokation verletzt. Die Entscheidung über die Einführung und Höhe des GAG wird zu einer Entscheidung über die Gewichtung dieser beiden Ziele.

An einem Zwei-Länder-Modell werden die Wirkungen des GAG auf die innergemeinschaftliche Wettbewerbsstellung der Landwirtschaft abgeleitet. Die Analyse der tatsächlichen Entwicklung des Preisniveaus und der landwirtschaftlichen terms in Frankreich und der BRD ergibt, daß

1. die Preisniveaudivergenz wesentlich kleiner ist als die Veränderung der Austauschrelation der Währungen,
2. die landwirtschaftlichen terms sich in Frankreich zugunsten und in der BRD zuungunsten der Landwirtschaft entwickelt haben - trotz GAG.

Eine Überprüfung der allgemeinen Theorie der Kaufkraftparität ergibt, daß diese nicht geeignet ist, die Entwicklung der Austauschverhältnisse der DM mit anderen Währungen (zumindest seit 1969) zu erklären. Dies gilt insbesondere für den Zwei-Länder-Fall.

Als eine Ursache für die unerwartete Entwicklung der landwirtschaftlichen terms wird die Tatsache gesehen, daß die Betriebsmittelpreise in der BRD von der Aufwertung nur schwach beeinflusst werden und sich stärker an die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus anlehnen. Aufgrund der tatsächlich eingetretenen Preisentwicklung kann der aus dem Zwei-Länder-Modell abgeleiteten These nicht zugestimmt werden, daß der GAG wettbewerbswidrig und damit integrationsfeindlich ist. Diese These gilt nicht für die Wettbewerbsverhältnisse der französischen und deutschen Landwirtschaft im hier untersuchten Zeitraum.

Eine Kalkulation der Einkommensverluste der deutschen Landwirtschaft bei Wegfall des GAG zeigt, daß beträchtlichen Erlösminderungen nur geringe Kostenersparnisse gegenüberstehen. Insbesondere die Marktfruchtbaubetreibenden und die Rindviehhaltenden Betriebe würden hohe Einkommensverluste hinnehmen müssen, während die getreideabhängige Veredelungsproduktion weniger betroffen würde.

Aus der Analyse wird die Schlußfolgerung gezogen, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen sich ungleich entwickelnder Volkswirtschaften und einer nicht verwirklichten Wirtschafts- und Währungsunion eine Abkehr vom Prinzip der gemeinsamen Agrarpreise der EG-Agrarpolitik notwendig ist.

Monetary Compensatory Amounts (MCA) in Common Market Agriculture

The author demonstrates the effects of revaluation and MCA on incomes and on inter-regional competition in agriculture of the country subject to revaluation, as compared with the agriculture of other member countries of the EEC.

The introduction of MCA is the result of the income-objective of national agricultural policy. This objective is, however, in conflict with that of political integration, which is to achieve optimal inter-regional allocation of factors. The decision regarding the introduction and level of MCA thus becomes a decision on the weight to be allocated to each of these objectives.

A two-country model is used to demonstrate the effects of MCA on agricultural competition within the Community. The analysis of actual changes in price-level and agricultural terms of trade in France and in the Federal Republic of Germany shows that:

- 1) the divergence in price levels is much smaller than the change in currency exchange ratios

27) Diese Abkehr wurde praktisch bereits mit der Einführung des GAG vollzogen, so daß lediglich die Aufgabe eines zur Illusion gewordenen Prinzips gefordert wird.

28) Auf diese jetzt in der Diskussion um den GAG deutlich gewordene Problematik gemeinsamer Agrarpreise ist bereits vor längerer Zeit, insbesondere von Schmitt und Jarchow, hingewiesen worden. Siehe hierzu: G. Schmitt, Offene Fragen der Europäischen Agrarpolitik. „Agrarwirtschaft“, Jg. 20 (1971), S. 2, und G. Jarchow, Die Problematik gemeinsamer Agrarpreise beim derzeitigen Stand der wirtschafts- und währungs-politischen Integration in der EWG. „Agrarwirtschaft“, Jg. 20 (1971), S. 185.